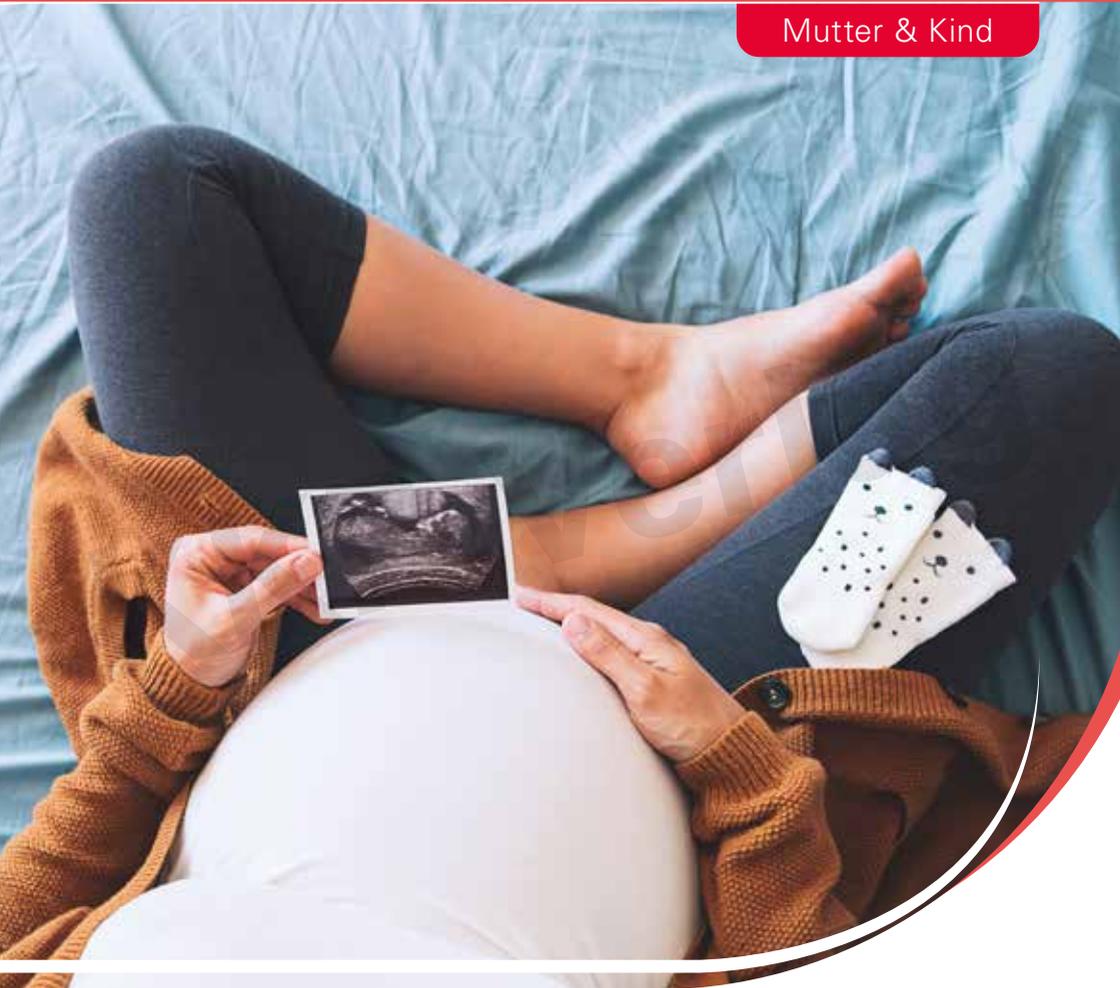




Mutter & Kind



Elternfreuden von Anfang an!

Gut abgesichert bei Schwangerschaft, Entbindung und Elternzeit.
Das Beste für Mutter und Kind.

Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.bzga.de

www.gesundheitsinformation.de

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Inhalt

Schwangerschaft & Mutterschaft	5
Ärztliche Betreuung Arzneimittel, Heilmittel Geburt Hebammenhilfe Vorsorgeuntersuchungen	
Was regelt das Mutterschutzgesetz?	7
Beschäftigungsverbote Kündigungsschutz Mitteilung an Arbeitgeber Mutterschutzfristen Mutterschutzlohn Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	
Leistungen für Mutter und Kind	11
Fahrtkosten Haushaltshilfe Häusliche Pflege Krankengeld bei Erkrankung des Kindes Entbindung Mutterschaftsgeld Zuzahlungen	
Das Beste für Ihr Kind	15
Früherkennungsuntersuchungen Impfungen Stillen Sie Ihr Baby! Das erste Zähnchen	
Auch bei Mutterschaft gut versichert	19
Arbeitslosenversicherung Familienversicherung Ihre Krankenversicherung Rentenversicherung	
Gut für Eltern und Kinder	21
Basiselterngeld Elternzeit Kindergeld Lohnsteuer	



Liebe Eltern,

Sie erwarten ein Baby – wir freuen uns mit Ihnen und wünschen schon jetzt das Allerbeste für Sie und Ihr Kind.

Für die Zeit der Schwangerschaft und nach der Entbindung halten wir ein spezielles Leistungspaket für die Gesundheit von Mutter und Kind bereit. Das liegt uns besonders am Herzen: Nutzen Sie alle Vorsorgeuntersuchungen, zu gegebener Zeit auch die umfangreichen Angebote für Ihr Kind.

Welche Ansprüche gibt es nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Elternzeit-/Elterngeldrecht? Auch zu diesen Themen finden Sie Antworten in dieser Broschüre.

Bei allen Fragen sind wir für Sie da. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf – wir beraten Sie gerne.

Ihre **BKK**



Schwangerschaft & Mutterschaft

Ärztliche Betreuung

Gerade während der Schwangerschaft, aber auch nach der Entbindung ist eine umfassende ärztliche Beratung und Betreuung sehr wichtig. Dadurch sollen Komplikationen während der Schwangerschaft vermieden und die Frühgeburtenrate gesenkt werden. Mit Ihrer BKK-Gesundheitskarte haben Sie die freie Wahl unter allen Vertragsärzten.

Die Vorsorgeuntersuchungen möchten wir Ihnen ganz besonders ans Herz legen, weil nur dadurch Gefahren und Risiken während der Schwangerschaft frühzeitig erkannt und evtl. Befunde rechtzeitig abgeklärt werden können. Für diese Untersuchungen erhalten Arbeitnehmerinnen die erforderliche Freizeit ohne Kürzung ihres Gehalts. Die erste Untersuchung sollte bald nach Eintritt der Schwangerschaft stattfinden. Im Übrigen sind die Untersuchungen im Abstand von etwa vier Wochen vorgesehen, in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten jeweils zwei. Ergebnisse und Befunde werden im Mutterpass eingetragen, der zu Beginn der Schwangerschaft vom Arzt ausgestellt wird. Nutzen Sie dieses Vorsorge-Paket (auch die Schutzimpfungen gegen Grippe und Keuchhusten) – Ihrer Gesundheit und Ihrem Kind zuliebe.

Arzneimittel, Heilmittel

Während der Schwangerschaft Arzneimittel? Vorsicht! Aber manchmal sind sie doch erforderlich. Lesen Sie stets gründlich den Beipackzettel und lassen Sie sich beraten. Übrigens: Wegen Schwangerschaftsbeschwerden vom

Arzt verordnete verschreibungspflichtige Arzneien sowie Heilmittel werden von unserer BKK ohne Zuzahlung übernommen.

Geburt

Bei einer Lebend-/Totgeburt sind Leistungen der Mutterschaftshilfe, bei einer Fehlgeburt im Rahmen der Krankenbehandlung vorgesehen. Eine Frühgeburt (u. a. Geburtsgewicht unter 2.500 g) wirkt sich zum Beispiel bei den „Mutterschutzfristen“ aus (siehe Seite 8).

Hebammenhilfe

Die Hebamme Ihres Vertrauens bietet umfassende Hilfe und Leistungen. Neben Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung zählen dazu insbesondere die Hilfe bei der Geburt, während des Wochenbetts und bei Still Schwierigkeiten sowie die Rückbildungsgymnastik in der Gruppe. Die freiberuflich tätige Hebamme (oder der freiberuflich tätige Entbindungspfleger) rechnet ihre Leistungen direkt mit uns ab – für Vertragsleistungen fallen keine Zuzahlungen oder Eigenanteile an.

Vorsorgeuntersuchungen

Frauen sind vorbildlich, wenn es um ihre Gesundheit und die ihres Kindes geht. Sie nutzen nicht nur die Mutterschaftsvorsorge, sondern auch die jährliche Krebsfrüherkennung, den Gesundheits-Check-up (ab 35 Jahren alle drei Jahre) und natürlich auch die jährliche Zahngesundheitsuntersuchung.



Was regelt das Mutterschutzgesetz?

Beschäftigungsverbote

Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Die Verbote im Einzelnen:

Sofern der Arzt eine medizinische Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind feststellt, bescheinigt er ein Beschäftigungsverbot, wobei ausschließlich medizinische Gründe maßgebend sind. Im Extremfall kann dieses Beschäftigungsverbot sogar von der Feststellung der Schwangerschaft bis zum Beginn der Mutterschutzfrist andauern.

Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Bekanntgabe der Schwangerschaft im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Frauen dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Auch darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau keine Akkordarbeit, keine Fließarbeit und keine getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ausüben lassen.

Werdende Mütter dürfen auch nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, außer die Frau erklärt sich ausdrücklich bereit und nach ärztli-

chem Zeugnis spricht nichts gegen eine Beschäftigung bis 22 Uhr.

Die übrigen Beschäftigungsverbote und den genauen Wortlaut dazu entnehmen Sie bitte dem Mutterschutzgesetz. Es müsste in Ihrer Firma aushängen (sofern dort mehr als drei Frauen beschäftigt sind) bzw. in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich sein. Informieren Sie sich – zu Ihrem Vorteil!



Service-Tipp

In jedem Bundesland besteht eine Aufsichtsbehörde zur Überwachung des Mutterschutzgesetzes, die Ihnen Auskunft zu einzelnen Fragen gibt.

Gerne sagen wir Ihnen, wer und wo die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist.

Den Wortlaut des Mutterschutzgesetzes finden Sie im Internet: www.gesetze-im-internet.de → MuSchG

Kündigungsschutz

In Deutschland gilt ein umfassender Kündigungsschutz: Vom Beginn der Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Entbindung ist eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig. Bitte setzen Sie



den Arbeitgeber von der Schwangerschaft frühzeitig in Kenntnis bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer evtl. Kündigung.

Nehmen Sie unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung (8 bzw. 12 Wochen) Ihre Elternzeit in Anspruch, dann verlängert sich der Kündigungsschutz um diese Zeit.

Sie können während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Elternzeit beenden.

Hinweis: Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet auch während der Schwangerschaft bzw. in der Elternzeit.

Mitteilung an Arbeitgeber

Damit Sie die Vorteile des Mutterschutzgesetzes wie zum Beispiel Beschäftigungsverbote und Kündigungsschutz nutzen können, sollten Sie dem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald dies bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers (er übernimmt die Kosten) sollen Sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

Mutterschutzfristen

Mutter und Kind werden besonders geschützt: Seitens des Arbeitgebers dürfen Sie 6 Wochen vor der Geburt nicht beschäftigt werden.

Vor der Entbindung können Sie freiwillig auch während dieser Schutzfrist arbeiten, Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Arbeitsleistung jederzeit zu beenden.

Nach der Entbindung dürfen Sie 8 Wochen lang nicht beschäftigt werden. Dieser Schutz wird auf 12 Wochen erweitert,

- wenn es sich um eine Früh- oder Mehrlingsgeburt gehandelt hat oder
- wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung beim Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt und die Verlängerung von der Frau beantragt wird.

Konnten Sie wegen einer vorzeitigen Entbindung die Schutzfrist von sechs Wochen vor der Geburt nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, verlängert sich die Dauer der Schutzfrist nach der Entbindung.



Beispiel: Bei einem voraussichtlichen Entbindungstag am 18.7. beginnt die Schutzfrist am 6.6. (letzter Arbeitstag 5.6.). Erfolgt die Entbindung zum Beispiel bereits am 11.7., ist die Schutzfrist um sieben Tage verkürzt. Um diese Zeit verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen nach der Entbindung (= 5.9.) auf den 12.9.

Mutterschutzlohn

Fällt wegen eines Beschäftigungsverbots (mit Ausnahme der Schutzfristen) das Gehalt/der Lohn – auch teilweise – aus, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen einen sogenannten Mutterschutzlohn zu bezahlen. Dieser errechnet sich aus Ihrem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft. Die Zahlungsdauer ist zeitlich nicht begrenzt, sondern richtet sich nach dem Beschäftigungsverbot.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Weil das Mutterschaftsgeld auf 13 Euro kalendertäglich begrenzt ist, erhalten Sie als Arbeitnehmerin von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss bis zur Höhe des Nettoverdienstes. Haben Sie beispielsweise 900 Euro netto monatlich verdient, so zahlt Ihnen die Firma einen Zuschuss von 17 Euro täglich zum Mutterschaftsgeld ($900 \text{ Euro} : 30 \text{ Tage} = 30 \text{ Euro} \text{ ./} 13 \text{ Euro Mutterschaftsgeld von unserer BKK}$).

Dauerhafte Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen (z. B. nach Tarifvertrag) werden berücksichtigt, wenn die Erhöhung entweder während des Berechnungszeitraumes oder danach wirksam wird. Dagegen werden Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld) in die Berechnung nicht mit einbezogen. Nachdem sich der Zuschuss aus dem Nettoverdienst errechnet, fallen keine Steuern und Beiträge an – allerdings unterliegt der Zuschuss dem Progressionsvorbehalt bei der Einkommensteuer.

Siehe auch unter „Mutterschaftsgeld“ (Seite 12).

NATÜRLICH
GUT
VERSICHERT

KKE-Verlag

Leistungen für Mutter und Kind

Fahrkosten

Entbinden Sie in einem Krankenhaus oder in einer Klinik, übernehmen wir die Fahrkosten abzüglich einer Zuzahlung von 10 %, mindestens 5, höchstens 10 Euro. Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen beim Arzt (zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen) oder zur Hebamme können wir leider nicht begleichen.

Haushaltshilfe

Wer führt den Haushalt weiter? Diese Frage stellt sich, wenn Ihnen dies wegen erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung nicht möglich ist. Anspruch auf Haushaltshilfe besteht, wenn keine Person in Ihrem Haushalt lebt, die diese Aufgabe übernehmen kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Haushalt bereits ein Kind angehört. Werden Fachkräfte von Organisationen tätig, rechnen diese ihre Kosten direkt mit uns ab. Die Kosten für eine selbstbeschaffte fremde Haushaltshilfe erstatten wir Ihnen in angemessenem Umfang. Übernehmen Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad die Haushaltsführung, können deren Fahrkosten und Verdienstaussfall ersetzt werden. Fragen Sie uns zu Einzelheiten.

Häusliche Pflege

Sollte wegen der Schwangerschaft oder Entbindung häusliche Pflege erforderlich werden, übernehmen wir auch die Kosten für diese

spezielle Leistung. Sie umfasst die sogenannte Grundpflege, also die Körperpflege, Hilfe im hygienischen Bereich, bei der Nahrungsaufnahme usw.



Service-Tipp

Die ärztliche Verordnung legen Sie uns bitte vor, damit wir über die Kostenübernahme entscheiden können.

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Wenn Sie der Arbeit fernbleiben müssen, weil Ihr Kind erkrankt ist, wird von uns ein sogenanntes Kinder-Krankengeld bezahlt, während Sie vom Arbeitgeber unbezahlt freigestellt werden (eine bezahlte Freistellung ist vorrangig).



Voraussetzungen

- Das versicherte Kind ist unter zwölf Jahre alt,
- ein ärztliches Zeugnis bestätigt die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes und
- eine andere in Ihrem Haushalt lebende Person kann dies nicht sicherstellen.



Das Kinder-Krankengeld erhalten Sie kalenderjährlich für jedes Kind bis zu zehn Arbeitstage, bei mehreren Kindern insgesamt bis zu 25 Arbeitstage (bei allein erziehenden Versicherten bis zu 20 Arbeitstage bzw. bei mehreren Kindern insgesamt bis zu 50 Arbeitstage). Weitergehende Leistungen sind bei schwerstkranken Kindern möglich.

Entbindung

Wenn Sie in einer Vertragsklinik bzw. in einem Vertragskrankenhaus entbinden, übernehmen wir selbstverständlich diese Kosten, auch für die Versorgung des Neugeborenen. Dies gilt entsprechend für Entbindungen in einer Geburtseinrichtung oder zu Hause.

Mutterschaftsgeld

Wer erhält Mutterschaftsgeld? Es ist für Frauen vorgesehen, die sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung Mitglied unserer BKK sind (z. B. Arbeitnehmerinnen oder Bezieherinnen von Arbeitslosengeld).

Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder wegen der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Auch Frauen, deren Arbeitsverhältnis unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist endet und die am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses BKK-Mitglied waren, erhalten Mutterschaftsgeld.

Stehen Sie in einem Arbeitsverhältnis, wird Mutterschaftsgeld aus Ihrem Netto-Verdienst der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist errechnet. Es beträgt bis zu 13 Euro kalendertäglich (siehe auch unter „Zuschuss zum Mutterschaftsgeld“, Seite 9).

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld erhalten das Mutterschaftsgeld in Höhe der Leistung der Agentur für Arbeit.

Bezahlt wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (siehe auch unter „Mutterschutzfristen“, S. 8) sowie für den Entbindungstag. Zur Auszahlung vor der Entbindung legen Sie uns bitte eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtli-



chen Tag der Entbindung vor. Nach der Entbindung erhalten Sie vom Standesamt die Geburtsurkunde mit dem Vermerk „nur für die Mutterschaftshilfe“, die wir von Ihnen benötigen.

Sind Sie familienversichert und stehen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, steht Ihnen grundsätzlich ein Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro zu („Service-Tipp“).



Service-Tipp

Weitere Informationen und Anträge:

Bundesamt für Soziale Sicherung
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel. 0228 619-1888 oder unter
www.bundesamtsozialesicherung.de

Zuzahlungen

Leistungen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft sind zuzahlungsfrei. Das betrifft zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen sowie verschreibungspflichtige Arzneimittel und Heilmittel, die Ihnen wegen Schwangerschaftsbeschwerden verordnet werden. Auch für die Zeit des Klinikaufenthaltes wegen der Entbindung, für Haushaltshilfe und häusliche Pflege fallen Zuzahlungen nicht an.



KKF-Verlag

Das Beste für Ihr Kind

Früherkennungsuntersuchungen

Die ersten Lebensmonate und -jahre Ihres Kindes sind entscheidend für seine gesunde Entwicklung. Wir möchten Ihr Kind mit einem Vorsorgepaket Schritt für Schritt in ein gesundes Leben begleiten. Nutzen Sie es bitte! Für alle Untersuchungen – sechs davon im ersten Lebensjahr – sind bestimmte Zeiträume vorgegeben, die Sie unbedingt einhalten sollten. Dann werden eventuelle Krankheiten, die eine normale körperliche und geistige Entwicklung gefährden könnten, frühzeitig erkannt und behandelt. Die Schutzimpfungen können zugleich erfolgen.

Im „Kinderuntersuchungsheft“ können Sie sich durch die „Elterninformationen“ auf jede Untersuchung vorbereiten. Dort notieren Sie, wenn Ihnen in der Entwicklung oder am Verhalten Ihres Kindes etwas Ungewöhnliches auffällt. Mit einer herausnehmbaren Teilnahmekarte können Sie den Nachweis erbringen, dass die Untersuchungen wahrgenommen wurden.



Service-Tipp

Bitte mitnehmen:

- Kinderuntersuchungsheft
- Impfpass des Kindes und der Eltern
- Mutterpass
- Gesundheitskarte des Kindes

Jede dieser Untersuchungen ist besonders wichtig, keine ist überflüssig. Haut, Brust-, Bauch-

und Geschlechtsorgane, Skelettsystem (z. B. Kopf, Wirbelsäule, Hüftgelenke), Sinnesorgane, Motorik und Nervensystem werden gründlich untersucht. Auch eventuelle Verhaltensauffälligkeiten und Risikofaktoren für psychische Erkrankungen sollen frühzeitig erkannt werden.

Schwerpunkte:

Die **U1** (Neugeborenen-Erstuntersuchung) Sind Hautfarbe, Atmung, Herzschlag, Reflexe, Muskeltätigkeit in Ordnung? Screening u. a. Stoffwechseldefekte, endokrine Störungen, Sichelzellerkrankung, spinale Muskelatrophie. Hören?

Die **U2** (vom 3. bis 10. Tag nach der Geburt) Untersuchung von (Sinnes-)Organen, Reflexen; Rachitis-Flouridprophylaxe

Die **U3** (4. bis 5. Lebenswoche) Auffälligkeiten beim Schlafen, Trinken, Schreien? Ultraschall der Hüftgelenke, Impfberatung

Die **U4** (3. bis 4. Lebensmonat) Beobachten Sie häufigeres Erbrechen? Stuhlfarbe? Reaktion auf Ansprache (Lächeln, Wenden des Kopfes, spontane Signale); (Wiederholungs-)Impfungen

Die **U5** (6. bis 7. Lebensmonat)* Beobachten Sie Blickkontakt/Reaktionen auf laute/leise Geräusche? Spricht das Kind rhythmische Silbenketten (z. B. ge-ge-ge, dei-dei-dei)? Sehstörungen?

Die **U6** (10. bis 12. Lebensmonat)* Freies Sitzen? Kind greift nach kleinen Gegenständen? Doppelsilben (z. B. da-da); Unfallverhütung. (Wiederholungs-)Impfungen



Die **U7** (21. bis 24. Lebensmonat)*
Werden einfache Sätze und Wörter verstanden? Wie verhält sich das Kind beim Spielen? Hat Interesse an anderen Kindern?

Die **U7a** (34. bis 36. Lebensmonat)*
Wie ist die Körper-/Hand-Finger-Motorik? Spricht mindestens 3-Wort-Sätze, wird der Rufname verwendet? Spielen mit gleichaltrigen Kindern (Rollenspiele)? Medienkonsum?

Die **U8** (46. bis 48. Lebensmonat)*
Wie beweglich und geschickt ist das Kind? Kann es sich alleine beschäftigen, gemeinsam spielen (Spielregeln)?

Die **U9** (60. bis 64. Lebensmonat)*
Bewegungsdrang, Rollenspiele, Nachmalen, mit Kinderschere schneiden, fehlerfreie Aussprache? Medienkonsum? Auffrischimpfungen.



Service-Tipp

Erkundigen Sie sich bei uns, ob weitere Untersuchungen auch in Ihrer Region durchgeführt werden.

*Hinweis auf zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

Zahngesundheit

Das sogenannte Milchgebiss ist für die spätere Entwicklung besonders wichtig. Ab der U5 achtet der Kinderarzt auch auf die Zahngesundheit. Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen sind vorgesehen im zeitlichen Rahmen der U5, U6 und U7 (einschl. Zahnschmelzhärtung zweimal je Kalenderhalbjahr) sowie der U7a, U8 und U9 (Zahnschmelzhärtung bei hohem Kariesrisiko).

Impfungen

Gut, dass es sie gibt: Durch Schutzimpfungen können die wichtigsten Kinderkrankheiten so wirksam bekämpft werden, dass sie gar nicht ausbrechen. Bei den Kindervorsorgeuntersuchungen wird Sie Ihr (Kinder-)Arzt auf empfohlene Schutzimpfungen hinweisen und diese dann entsprechend dem „Impfkalender“ vornehmen. Hier sind auch die für Erwachsene vorgesehenen Standardimpfungen aufgeführt.

Impfkalender siehe Erläuterungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) – www.stiko.de

Impfung	in Wochen			in Monaten							in Jahren							
	Alter	2	3	4	5-10	11*	12	13-14	15	16-23	2-4	5-6	7-8	9-14	15-16	17	ab 18	ab 60
Kinderuntersuchungen		U4	U5	U6	U7	U7a/8	U9	U10	U11/J1	U12								
Rotaviren	G1 ^{a)}	G2	(G3)															
Wundstarkrampf ^{b)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N	A1	N	A2	N	A ^{e)}				
Diphtherie ^{a)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N	A1	N	A2	N	A ^{e)}				
Keuchhusten ^{b)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N	A1	N	A2	N	A3 ^{b)}	N			
Haemophilus influenzae b (Hib) ^{b)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N									
Kinderlähmung ^{b)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N	N	A1	N						
Leberentzündung B ^{a)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N									
Pneumokokken ^{b)}	G1	N	G2	N	G3 ^{c)}	N	N	N	N									
Meningokokken C		G1	N													S		
Masern (M)		G1	N	G2	N	N											S ^{h)}	
Mumps (M), Röteln (R)		G1	N	G2	N	N												
Windpocken		G1	N	G2	N	N												
Humane Papillomviren (HPV)													G1 ^{d)} /G2 ^{d)}	N	G1/G2			
Herpes zoster																		
Grippe (jährlich)																		

G = Grundimmunisierung, N = Nachholimpfung, A = Auffrisch-, S = Standardimpfung

a) Die 1. Impfung bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach Impfstoff 2 bzw. 3 (G3) Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen

b) Frühgeborene zusätzlich im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen

c) Mindestabstand zur vorangegangenen Dosis 6 Monate

d) 2 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten (bei späterer Nachholimpfung bzw. geringerer Impfabstand ärztliche Beratung erforderlich)

e) Auffrischung alle 10 Jahre (Wundstarkrampf, Diphtherie, die nächste fällige einmalig auch Keuchhusten, ggf. mit Kinderlähmung)

f) Einmalig MMR-Impfstoff für nach 1970 geborene Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung/nur eine Impfung in der Kindheit

* Impfungen können auf mehrere Termine verteilt werden. MMR und Windpocken am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand



Stillen Sie Ihr Baby!

Nach neun Monaten absoluter Geborgenheit beginnt für das Kind mit der Geburt ein eigenständiges Leben. Es gibt keine bessere Gelegenheit, diese körperliche Verbundenheit zwischen Mutter und Kind noch eine Zeit lang zu verlängern – durch körperliche Nähe und streicheln. Dies fördert sogar das Stillen. Das Baby fühlt sich bei diesem nahen „herzenswarmen“ Kontakt besonders wohl, geliebt und behütet. Eine innige, zärtliche Beziehung zwischen Mutter und Kind! Neben der natürlichsten und besten Nahrung der Welt ist Stillen nicht nur für die körperliche, sondern auch für die gesunde psychische Entwicklung des Kindes so besonders wichtig.

Sofern Sie z. B. nach der Schutzfrist Ihre Arbeit wieder aufnehmen, hat Sie der Arbeitgeber während der ersten zwölf Monate Ihres Kindes für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde).

Das erste Zähnchen

Bis zum Durchbruch des ersten Milchzahns sollen Kinder täglich ein Kombipräparat mit 0,25 mg Fluorid und 400-500 I.E. Vitamin D in Tablettenform erhalten. Ab dem ersten Milchzahn sollten Eltern bis zu zweimal täglich die Zähne ihres Kindes putzen.

Ab dem Zahndurchbruch bis zwölf Monate können Eltern wählen: Entweder verwenden Sie eine reiskorngroße Menge Kinderzahnpaste (Flouridgehalt 1000 ppm) kombiniert mit Vitamin-D-Gabe ohne Fluorid, oder eine fluoridfreie Zahnpaste bei einem Kombipräparat mit Fluorid und Vitamin D. Von zwölf bis unter 24 Monaten sollte zweimal täglich mit einer reiskorngroßen Menge fluoridierter Zahnpaste (1000 ppm) geputzt werden. Ab zwei Jahren beginnt die eigenaktive Zahnpflege (zweimal täglich erbsengroße Menge fluoridierte Zahnpaste – 1000 ppm).

Quelle: Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ)

Auch bei Mutterschaft gut versichert

Arbeitslosenversicherung

Sie beziehen Mutterschaftsgeld? Dieser Bezug löst grundsätzlich eine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung aus, wenn Sie unmittelbar vorher bereits versichert waren bzw. Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.



Service-Tipp

Sie müssen sich um nichts kümmern – Meldungen und Beitragszahlung übernehmen wir!

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Zeit der Erziehung Ihres Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eine versicherungspflichtige Zeit.

Ihr besonderer Vorteil: Es entstehen keine Versicherungslücken.

Siehe auch unter „Mutterschaftsgeld“ (Seite 12).

Familienversicherung

Für Ihr Neugeborenes ist sofort nach der Geburt der Rundum-Versicherungsschutz unserer BKK da. Vom ersten Tag an und ohne Beitragszahlung! Geben Sie uns kurz Bescheid: Wir senden Ihnen einen einfachen Fragebogen zu, den Sie ausgefüllt und unter-

schrieben zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde an uns zurückgeben – das ist alles. Wenn Sie wegen des Mutterschaftsgeldes die spezielle Geburtsurkunde „nur für die Mutterschaftshilfe“ vorlegen (siehe unter „Mutterschaftsgeld“), entfällt die zusätzliche Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Ein paar Tage später haben Sie bereits die BKK-Gesundheitskarte für Ihr Baby im Briefkasten. Sind beide Elternteile gesetzlich versichert, aber bei unterschiedlichen Krankenkassen, besteht ein Wahlrecht. Wir empfehlen Ihnen natürlich die BKK. Dann nutzen Sie auch für Ihr Kind unsere umfangreichen Angebote und erleben die Betreuung aus einer Hand. Übrigens: Ehegatten können auch zu uns wechseln.

Ein Anspruch auf die kostenlose Familienversicherung für Ihr Kind besteht nicht, wenn ein Ehegatte u. a. über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdient und privat krankenversichert ist. Für diese Fälle können Sie Ihr Kind kostengünstig und freiwillig bei uns versichern.

Ihre Krankenversicherung

Im Rahmen einer Familienversicherung haben Sie auch während der Schwangerschaft bzw. Mutterschaft volle Leistungsansprüche (ein Mutterschaftsgeld ist allerdings nicht vorgesehen).

Bei einer eigenen Versicherung bleibt diese Mitgliedschaft während des Mutterschafts-



geldbezuges bzw. während des Elterngeldbezuges und auch während der Elternzeit bestehen. Grundsätzlich sind dafür keine Beiträge zu bezahlen (bei einer freiwilligen Versicherung kann es Ausnahmen geben). Vor dem Ende von Elterngeld oder Elternzeit setzen Sie sich wegen der weiteren Versicherung bitte mit uns insbesondere dann in Verbindung, wenn sich keine Mitgliedschaft, zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung, anschließt.

cherter) vorliegen – hierfür ist aber ein gesonderter Antrag zu stellen, den Sie automatisch vom Rentenversicherungsträger bei der Aufforderung zur Kontenklärung erhalten.

Rentenversicherung

Die Erziehung Ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren wird Ihrem Rentenkonto als Beitragszeit gutgeschrieben, sofern dies in Deutschland und von Ihnen selber durchgeführt wird. Es ist dafür kein besonderer Antrag notwendig – die Meldung an die Rentenversicherung erfolgt vom Standesamt Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung. Darüber hinaus kann bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine Berücksichtigungszeit (rechnet z. B. als Wartezeit für die Altersrente langjährig Versi-

Gut für Eltern und Kinder

Basiselterngeld

Das Elterngeld ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Ihr Wohnsitz ist in Deutschland, Ihr Kind lebt im Haushalt und wird von Ihnen selbst betreut und erzogen. Eine evtl. Erwerbstätigkeit ist sogar bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich.

Wer bleibt beim Kind zu Hause? Basiselterngeld wird vom Tag der Geburt bis zum 14. Lebensmonat bezahlt, wobei es ein Elternteil mindestens zwei, maximal zwölf Monate beziehen kann. Zwei weitere Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn dieser seine Erwerbstätigkeit entsprechend reduziert. Als Besonderheit gilt: Bleiben beide Partner gleichzeitig zu Hause, ist der Anspruch nach sieben Monaten aufgebraucht. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld für die vollen 14 Monate.



Tipp

Bei einem halben Elterngeldbetrag steht dagegen die doppelte Zeit zur Verfügung. Über diese verlängerte Betreuung freut sich Ihr Baby ganz besonders.

Das Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss) wird allerdings auf das Elterngeld angerechnet, wodurch sich die Anspruchsdauer entsprechend verringert.

Für Frühgeburten (die ab dem 01.09.2021 zur Welt kommen) erhalten die Eltern jeweils einen weiteren Monat Elterngeld, wenn die Kinder mindestens sechs, acht, zwölf oder sechzehn Wochen zu früh geboren wurden. Konkret: Wird z. B. ein Kind mindestens acht Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld. Damit haben die Eltern in dieser besonderen und herausfordernden Situation mehr Zeit für Ihr Kind.

Diese zusätzlichen Monate an Basiselterngeld können auch in Elterngeld Plus umgewandelt und somit die Anspruchsdauer nochmals verlängert werden.

Das Elterngeld beträgt 67 % des entfallenden Nettoeinkommens (errechnet aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes). Es beträgt mindestens 300 Euro (gilt auch für Nicht-Erwerbstätige), höchstens 1.800 Euro. Lag Ihr Verdienst unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz für je 2 Euro Unterschreitung um 0,1 Prozentpunkte (z. B. bei 800 Euro also auf 77 %) bis max. 100 %. Bei einem Einkommen von mehr als 1.200 Euro sinkt der Prozentsatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, bis auf max. 65 %. Die Höhe dieser Geldleistung erleichtert vielen Eltern die Entscheidung, sich intensiv um ihr Kind zu kümmern.

Für mehrere Kinder gibt es zusätzliche Leistungen: Wenn ein Geschwisterkind unter drei Jah-

ren bzw. zwei oder mehr Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt leben, erhöht sich das Elterngeld um 10 %, mindestens aber um 75 Euro monatlich. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Wird Erwerbseinkommen erzielt (z. B. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden/Woche; für Kinder, die ab dem 01.09.2021 geboren sind gelten 32 Stunden/Woche), wird das Elterngeld (67 % oder ggf. höher/niedriger) aus der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt errechnet.

Elterngeld Plus

Eltern mit Teilzeitbeschäftigung steht als Wahlmöglichkeit das Elterngeld Plus zur Verfügung. Es beträgt die Hälfte des Basiselterngeldes, wird jedoch für die doppelte Zeitdauer neben dem Verdienst aus der Teilzeitbeschäftigung gezahlt. Zusätzlich können die Eltern den sog. Partnerschaftsbonus für vier Monate in Anspruch nehmen, wenn sie gemeinsam das Kind erziehen und betreuen und deswegen die Arbeitszeit auf 25 bis 30 Stunden pro Woche reduziert haben. Für Kinder, die ab dem 01.09.2021 geboren sind, gelten 24 bis 32 Stunden. Zudem kann in diesen Fällen der Partnerschaftsbonus dann zwischen 2 und 4 Monaten genommen werden, wobei es einen flexiblen Ausstieg und eine kurzfristige Verlängerung gibt.

Auch das ist ein besonderer Vorteil: Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei, unterliegt jedoch bei der Einkommensteuer dem sogenannten Progressionsvorbehalt.



Service-Tipp

Den Antrag sollten Sie möglichst bald nach der Geburt stellen, da Elterngeld rückwirkend nur für die letzten drei Monate gezahlt wird. Zuständig sind die Elterngeldstellen der einzelnen Bundesländer. Diese geben auch Auskunft zum Anspruch und zur Dauer der Elternzeit.

Elternzeit

Sind Sie Arbeitnehmer(in)? Dann haben Sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Diese Elternzeit müssen Sie mindestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Außerdem kann die Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich (die Antragsfrist beträgt dann 13 Wochen).

Die Elternzeit ist sehr flexibel: Sie kann – auch anteilig – von jedem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden. Bei einer erneuten Schwangerschaft kann die Elternzeit vorzeitig beendet werden. Dann ist während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz der Bezug von Mutterschaftsgeld und der Zuschuss des Arbeitgebers möglich. Wie beim Elterngeld ist auch während



einer Elternzeit eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden/Woche (32 Stunden bei Geburten ab dem 01.09.2021) zulässig. Möchten Sie bei einer anderen Firma arbeiten, benötigen Sie allerdings die Zustimmung Ihres bisherigen Arbeitgebers.

Während der Elternzeit besteht sogar ein gesetzlicher Kündigungsschutz; Sie können aber Ihr Arbeitsverhältnis mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit kündigen.

Kindergeld

Kinder kosten viel Geld! Das Kindergeld soll Eltern finanziell unterstützen. Grundsätzlich zahlt das Kindergeld die Familienkasse; dort erfahren Sie auch die aktuellen Beträge. Manche Arbeitgeber haben diese Aufgabe übernommen, zum Beispiel der öffentliche Dienst.

Kinderfreibeträge wirken sich auf Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag aus, bei der Einkommensteuer nur insoweit, als die Steuerersparnis größer ist als das im Allgemeinen bereits bezogene Kindergeld.



Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen. Näheres und Anträge unter: www.familienkasse.de

Lohnsteuer

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind als „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)“ bei der Finanzverwaltung gespeichert. Die Gemeinden übermitteln dazu melderechtliche Daten wie zum Beispiel die Heirat oder die Geburt eines Kindes. Der Arbeitgeber kann mit Ihrem Geburtsdatum und der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) die zur Steuerberechnung erforderlichen Angaben abrufen. Für weitere Änderungen (z. B. Steuerklassenwechsel, Freibeträge) ist das Finanzamt zuständig.

KKF-Verlag

